



# RATGEBER: OER UND URHEBERRECHT

## LIZENZMODELLE FÜR OER

**„Man könnte überspitzt sagen, dass die Existenzgrundlage für Open Educational Resources darin liegt, dass es Urheberrechte gibt. Bei OER-Materialien handelt es sich zumeist um urheberrechtlich geschützte Inhalte. Der Urheber selbst entscheidet, ob, von wem und unter welchen Umständen sein Werk genutzt wird.“**

Till Kreutzer, Rechtsanwalt, Rechtswissenschaftler und Publizist, 11.09.2014,  
<https://irights.info/artikel/oer-urheberrecht-finanzierung-qualitaetssicherung/23916> (Stand Oktober 2016)

# OER IN BILDUNGSPROZESSEN

## DIE VORTEILE VON OER

Gerade im Bildungsbereich ist insbesondere das freie Vervielfältigen und Weitergeben ein hohes Gut und bietet viele handfeste Vorteile.

Lernen ist ein zutiefst individueller Prozess, der voraussetzt, dass Lernende einen freien und kreativen Zugang zu Inhalten haben. Die neuen Medien bieten zum einen variable Werkzeuge und ermöglichen zum anderen das gemeinsame Arbeiten an Inhalten und das Teilen derselben. Dies setzt jedoch voraus, dass die genutzten Inhalte auch bearbeitet und geteilt werden dürfen.

Aber auch für den Unterricht ist es erforderlich, dass Lehrkräfte mit Blick auf Binnendifferenzierung und kompetenzorientiertem Lernen die Möglichkeit haben, das jeweilige Unterrichtsmaterial den Gegebenheiten individuell anzupassen. Denn das schülerorientierte Lehren ist nicht nur abhängig von der Schulart, sondern auch von der jeweiligen Lerngruppe und Lehrmethode. Bisher ist es üblich, dass Inhalte aus Schulbüchern neu zusammenkopiert, ergänzt oder mit anderen Materialien gemischt zu einem neuen Lernmaterial zusammengestellt werden.

Oft bewegen sich die Beteiligten dabei allerdings in einer rechtlichen Grauzone oder haben mit Urheberrechtsverletzungen zu kämpfen, z. B. wenn Bildmaterial aus dem Internet verwendet wird oder für die digitale Lernplattform in größerem Umfang Lehrbücher bzw. -hefte gescannt werden sollen.

Auch wenn daraus in der Regel keine juristischen Konsequenzen entstehen, sind Lehrkräfte mit OER auf der sicheren Seite und setzen sich keinem Risiko aus. Außerdem leisten sie wertvolle Bildungsarbeit, indem der richtige und nachhaltige Umgang mit dem Urheberrecht und mit Quellen unterschiedlichen Ursprungs vorgelebt wird.

## WARUM OER?

Die Debatte um OER ist nicht neu, denn im internationalen Umfeld wird sie bereits seit 2001 geführt. In Deutschland nehmen die Diskussionen, Stellungnahmen und Forderungen nach OER erst seit 2013 Fahrt auf. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung erhofft sich aus der Auseinandersetzung mit dem Thema innovatives Potenzial für das Lernen und förderte in der Zeit von 2015 bis 2016 die Wikimedia-Initiative „Mapping OER – Bildungsmaterialien gemeinsam gestalten“. Dahinter steckt die Idee, ein Modellprojekt zur „Vermessung“ von Open Educational Resources (OER) in Deutschland zu erstellen.

Mit dem Vorantreiben von OER erhoffen sich alle Akteure nicht nur eine bessere Verfügbarkeit von digitalen Lehr- und Lernmaterialien, sondern darüber hinaus eine Qualitätsverbesserung, wenn vorhandene Materialien ohne das Risiko einer Urheberrechtsverletzung spezifisch auf das jeweilige Lernszenario zugeschnitten werden können.

Die beschränkte Nutzung und Vervielfältigung von herkömmlichen Unterrichtsmaterialien schränkt Lehrkräfte in moderner binnendifferenzierter und kompetenzorientierter Unterrichtsgestaltung ein und führt oftmals dazu, dass passgenaue Arbeitsblätter, Textausschnitte, Lernkontrollen etc. neu zusammengestellt werden. Urheberrechtliche Regelungen, Kopierverbote oder -einschränkungen, kostenintensive Lizenzvolumen oder die guten alten Lehrbücher erweisen sich dabei oftmals als schwer zu nehmende Hürden.

#### **WORAN ERKENNT MAN OER?**

Da es bisher zur Kennzeichnung von OER-Material kein anerkanntes Siegel o. ä. gibt, bleibt die Einordnung letzten Endes dem Urheber bzw. dem Nutzer vorbehalten.

Dabei lassen sich im Prinzip einige einfache Punkte überprüfen, um eine sinnvolle Bestimmung durchzuführen: Darf das Material frei und ohne (oder mit geringfügigen) Einschränkungen weiterverbreitet werden? Handelt es sich um Unterrichtsmaterial, das für den Einsatz in Bildungsszenarien geeignet ist? Sind die Bearbeitung und Weiterverwendung sowie anschließende Verbreitung zugelassen? Sind die ersten beiden Punkte erfüllt, kann man im allgemeinen Sinne von „freien Lehrmaterialien“, also OER sprechen.

Letzteres ist vor allem dann von Bedeutung, wenn man eigene Lehrmaterialien entwickeln oder in vorhandene Materialien einarbeiten möchte. Denn einerseits wird damit unter Umständen in bestehende Urheberrechte eingegriffen und andererseits entstehen für den Ersteller neue Urheberrechte. Auf folgendes sollte geachtet werden:

- # Es dürfen ausschließlich Materialien (= Werke) verwendet werden, die zur Nutzung und Bearbeitung freigegeben sind und somit eine Verwendung im Rahmen von OER ermöglichen.
- # Die Weitergabe der neu entstandenen OER an Dritte sollten mit einer Lizenz versehen werden, die bestehende Rechte berücksichtigt, weitere vergibt und dabei die Nutzung als OER in vollem Umfang ermöglicht.

## **WAS BEDEUTET OER?**

Die Abkürzung OER steht für „Open Educational Resources“ und gilt laut OECD-Studie vom 1. Dezember 2015, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- # Es handelt sich um Lernmaterial (unabhängig von der Form), das in Bildungskontexten eingesetzt werden kann.
- # Die Lernmaterialien werden in einem digitalen Format zur Verfügung gestellt.
- # Das Lernmaterial kann genutzt, weitergegeben, bearbeitet und in anderen Bildungszusammenhängen wiederverwendet werden.

# OER-MATERIALIEN ERSTELLEN

## WAS IST BEI TEXTEN ZU BEACHTEN?

Das Einbinden von OER-Texten in eigenem Unterrichtsmaterial ist im Allgemeinen deutlich unkomplizierter, als der rechtlich korrekte Einsatz von üblichen Lehrmaterialien, wie etwa einem Lehrbuch oder Angeboten im Internet. Trotzdem gibt es auch hier ein paar Punkte zu beachten:

- # Die Quellenangabe sollte niemals fehlen. Zwar ist in einigen Fällen, etwa bei Texten unter CCO-Lizenz, die Nennung nicht notwendig, trotzdem gehört es zum guten Ton wissenschaftlicher Praxis, den Urheber zu nennen.
- # Das Zitatrecht räumt eine weitgehend freie Nutzung aller Texte in beschränktem Umfang ein, d. h. einzelne Sätze oder kurze Abschnitte können unter Beachtung der Quellenangabe immer frei verwendet werden, sofern sich das eigene Werk inhaltlich mit ihnen auseinandersetzt.
- # Die genauen Lizenzbestimmungen, unter denen ein Werk veröffentlicht wurde, sollten geprüft werden. Handelt es sich etwa um CC-BY-ND, so darf der Text nicht verändert, d. h. auch nicht gekürzt oder in Ausschnitten wiedergegeben werden (das Zitatrecht bleibt trotzdem bestehen).
- # Steht ein Text nicht unter einer eindeutigen Lizenz (kein Copyright-Zeichen, keine CC- oder andere Standardverträge), so ist dieser urheberrechtlich geschützt.

Zur sicheren Nutzung bleibt die direkte Anfrage beim Autor. Erfahrungsgemäß fallen Anfragen, gerade im Bildungskontext, positiv aus oder es lässt sich eine gemeinsame Regelung finden.

## OER UND BILDMATERIAL?

Die Verwendung von Bildern stellt oft eine große Herausforderung dar, vor allem, weil diese im Internet beinahe noch unbeschränkter und unbedachter weiterverbreitet werden als Texte. Eine hundertprozentige Überprüfung des rechtlichen Status ist meist eine komplizierte Aufgabe.

Wenn die folgenden Punkte beachtet und geprüft werden, steht man als Lehrkraft aber in jedem Fall auf der sicheren Seite:

- # Genau wie bei Texten sollte auch hier die Quelle immer ordnungsgemäß angegeben werden – selbst wenn eine Lizenz dies nicht zwingend vorschreibt. Das Zitatrecht ist bei Bildwerken ausgesprochen kompliziert, deshalb ist es ratsam, sich nicht darauf zu verlassen.
- # Ähnlich wie bei Texten sollten die Lizenzbestimmungen überprüft werden. Bestenfalls steht ein Werk unter einer CC-Lizenz, bei der klar absehbar ist, welche Nutzungsrechte eingeräumt werden.
- # Kann zu dem Bild weder eine Lizenzbestimmung noch ein Urheber zur Nachfrage gefunden werden, sollte auf die Verwendung verzichtet und nach einem



## CREATIVE COMMONS

Ersatzbild gesucht werden. Im Internet gibt es zahlreiche Plattformen, die gezielt eine Suche nach Werken unter CC-Lizenz ermöglichen, z. B. Wikipedia. Alternativ gibt es zahlreiche Bilddatenbanken, bei denen man auch für Kleinstbeträge Bildlizenzen erwerben kann.

- # Nicht zuletzt ist es bei Bildern mit dem Urheberrecht nicht getan: Befinden sich etwa markenrechtlich geschützte Gegenstände auf dem Bild (z. B. das Adidas-Logo) oder sind Personen abgebildet, so müssen auch das Markenschutzrecht bzw. die Persönlichkeitsrechte beachtet werden.

### OER, LINKS UND SCREENSHOTS

Das Schöne am Internet ist, dass man auf zahlreiche bereits bestehende Inhalte verlinken und sich somit die weite Welt live ins Klassenzimmer holen kann. Aber auch beim Verlinken auf fremde Inhalte sollte man kurz innehalten und prüfen, ob das, was man vorhat, auch rechtens ist.

Die Nutzung von Hyperlinks ist eine der wichtigsten Grundlagen des Internets – sie dient gleichzeitig als Quellennachweis und der Lieferung von zusätzlichem Hintergrundwissen und hat damit Ähnlichkeiten zum wissenschaftlichen Zitat.

Im Allgemeinen ist das Setzen eines Links rechtlich weitgehend unbedenklich, wenn nicht über die Urheberschaft getäuscht wird (wenn man z. B. die Inhalte des Links

Das CC-Lizenzmodell besteht im Wesentlichen aus vier Bausteinen:



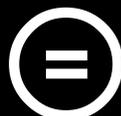
#### # BY – NAMENSNENNUNG:

Nennung des Autors oder Urhebers, ggf. auf die von diesem gewünschte bzw. vorgegebene Art (Name, Künstlername, Institution o. ä.).



#### # SA – WEITERGABE UNTER GLEICHEN BEDINGUNGEN:

Sollte ein Bildband mit Fotos unter CC-BY-SA entstehen, muss dieser wiederum ebenfalls unter CC-BY-SA vertrieben werden.



#### # ND – KEINE BEARBEITUNG:

Das Werk darf nicht bearbeitet und anschließend weiterveröffentlicht werden (z. B. keine Bildbearbeitung).



#### # NC – NICHT KOMMERZIELL:

Eine kommerzielle Nutzung ist prinzipiell nicht gestattet, d. h. das Werk darf nur für Handlungen eingesetzt werden, die nicht vorrangig einen geschäftlichen Vorteil oder geldwerte Vergütung zum Ziel haben.

Die CC-Lizenzen liegen zurzeit in deutscher Sprache in der Version 3.0 und in der Version 4.0 ausschließlich in englischer Sprache vor.

fälschlicherweise als seine eigenen aus- gibt). Allerdings kann es in manchen Fällen sein, dass der Autor durch das Setzen eines Hyperlinks die Haftung für das Material dahinter übernimmt – also verantwortlich dafür ist, dass er z. B. auf rechtlich nicht unzulässige Inhalte verweist. Dennoch gilt laut „Urheberrecht in der Bildungspraxis“, herausgegeben vom DIE, dass das Setzen von Hyperlinks auch jenseits des Zitatrechts grundsätzlich urheberrechtsfrei ist.\* Ratsam ist, wie in allen Fällen auch, sich die Seiten und Angebote, auf die verlinkt wird, genauer anzusehen. Manchmal hilft auch schon der Blick ins Impressum.

Im Falle des Screenshots, der ebenfalls einen wichtigen Bestandteil des Systems Internet darstellt, ist die Situation hingegen deutlich komplizierter. Hier ist die entscheidende Frage, welche Inhalte abgebildet werden:

Die Abbildung von Programmoberflächen und Ähnlichem, etwa zur Bebilderung einer Anleitung, ist im Allgemeinen – unter Beachtung des Quellennachweises – immer zulässig. Screenshots von urheberrechtlich geschütztem Material sind mit denselben Einschränkungen verbunden, wie alle anderen geschützten Werke auch. Das bedeutet auch, dass beispielsweise CC-Lizenzen entsprechend beachtet werden müssen, wenn ein Screenshot von einem Bild oder Text angefertigt wird.

Ähnlich verhält es sich auch mit Screenshots aus digitalen Spielen. Die rechtliche Lage ist hier nicht abschließend geklärt. Wenn ein Computerspiel als Filmwerk geschützt ist, sollte dies auch für Einzelbilder gelten. Darüber hinaus können bei Screenshots aus Computerspielen Marken- und Persönlichkeitsrechte betroffen sein. Diese müssen selbstverständlich entsprechend beachtet werden.

Insgesamt erfolgt der Einsatz von Screenshots und Hyperlinks vergleichsweise intuitiv. Urheberrechte abgebildeter Werke bleiben selbstverständlich bestehen und durch den Einsatz übernimmt man eine Verantwortung als Autor gegenüber seinen Lesern, dass die genutzten Inhalte rechtlich zulässig sind. Insbesondere wenn Screenshots zur Abbildung von geschützten Bild- oder Textwerken genutzt werden, ist auch hier eine offene Lizenz, z. B. die CC-Standardverträge, von großem Vorteil.

### **YOUTUBE, SPOTIFY UND CO.**

Gerade die Vielfalt der Materialien ist einer der großen Vorteile des Internets. So bietet beispielsweise YouTube Bewegtbilder zu nahezu allen Themen, die sich prima im Unterricht integrieren lassen und manch sperrige Theorie anschaulich darstellen. Bezahlte Streaming-Dienste wie Spotify ermöglichen das Abspielen einzelner musikalischer Stücke, ohne diese gleich kaufen zu müssen.

Auch beim Umgang mit verschiedenen Quellen ist ein besonderes Verantwortungsbewusstsein gefordert. Generell gilt beim Einbinden von Fremdmaterial in die eigenen Werke die gute wissenschaftliche Praxis des Zitierens, also der Quellennachweis in einer Form, der das einfache Auffinden des Ursprungswerkes gestattet und den Urheber nennt. Wie dies geschehen kann und was dabei zu beachten ist, wurde bereits zu Beginn erläutert.

Nach einem Beschluss des Europäischen Gerichtshof im Oktober 2014 ist das Einbetten von fremden Inhalten auf den eigenen Seiten erlaubt.\*\* Gemeint ist hier das Kopieren des „embedded code“, den man beispielsweise auf YouTube findet, wenn man unter den Videos auf „Teilen“ klickt. Das Kopieren dieses Links lässt einen Inhalt auf den eigenen Seiten erscheinen, als läge er dort, verbleibt aber an seinem Ursprungsort und wird auch von dort gestreamt.

\* Vgl. Hartmann, Thomas: Urheberrecht in der Bildungspraxis. Leitfaden für Lehrende und Bildungseinrichtungen. Bielefeld 2014.

\*\* Vgl. Pachali, David, 24.10.2014, <https://irights.info/artikel/be-richt-zu-eugh-beschluss-einbetten-fremder-inhalte-verletzt-in-der-regel-keine-urheberrechte/24154> (Stand Oktober 2016)

Ausnahmen sind aber nach wie vor das Umgehen von Sperrern (soweit vorhanden), das Verlinken von offensichtlich rechtswidrigen Inhalten und die wirtschaftliche Ausbeutung – gemeint ist hier das Nutzen fremder Inhalte, um geschäftliche Interessen voranzutreiben.

Wichtig ist natürlich die bewusste Auswahl der Quellen. Hier trägt die Lehrkraft große Verantwortung für den Inhalt und die Qualität des ausgewählten Materials, das zum Einsatz kommen soll oder in die eigenen Werke eingearbeitet wird.

## Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz

# §2: GESCHÜTZTE WERKE

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

### 1. SPRACHWERKE, WIE SCHRIFTWERKE, REDEN UND COMPUTERPROGRAMME

Dazu gehören alle persönlichen geistigen Schöpfungen, deren Inhalt mithilfe einer Sprache zum Ausdruck gebracht werden. Sprachwerke sind grundsätzlich im Rahmen des UrhG schutzfähig – es bedarf keines schöpferischen, wissenschaftlichen oder technischen Inhaltes. Auch Sprachwerke des täglichen Bedarfs oder Texte, die Gebrauchszwecken dienen, können Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 sein. Zu den Sprachwerken zählen daher Zeitungsartikel ebenso wie eine Bedienungsanleitung, die unter bestimmten Voraussetzungen ein Sprachwerk im Sinne der Gesetzgebung sein kann.

### 5. LICHTBILDWERKE EINSCHLIESSLICH DER WERKE, DIE ÄHNLICH WIE LICHTBILDWERKE GESCHAFFEN WERDEN

Lichtbilder bzw. Fotografien sind prinzipiell, egal ob sie „professionell“ oder von einem Laien erstellt wurden und unabhängig von ihrer schöpferischen Qualität, durch das Urheberrecht geschützt. In praktischer Hinsicht wirkt sich der Unterschied nur in Bezug auf die unterschiedlichen Schutzfristen aus: Während „Lichtbildwerke“ für einen Zeitraum von 70 Jahren über den Tod des Urhebers (= Fotografen) hinaus geschützt sind, gilt für Lichtbilder „Fotografien“ eine 50-jährige Frist nach der Herstellung bzw. Wiedergabe. Der Schutz als Lichtbildwerk gilt auch für Film- und Fernsehzelebilder (= Standbilder).

# OER-LIZENZEN

## OER UND CREATIVE COMMONS

Für OER-Materialien gilt ganz allgemein, dass sie frei genutzt, öffentlich aufgeführt, vervielfältigt und weiterverbreitet werden dürfen. Kopierkontingente, eingeschränkte Nutzung in digitalen Lernplattformen und ähnliche Beschränkungen bestehen grundsätzlich nicht.

Die am weitesten verbreiteten Lizenzformen im OER-Bereich sind die CC-Lizenzen. Es handelt sich dabei um Standard-Lizenzverträge der gemeinnützigen Creative Commons-Stiftung.

Für jedes Werk unter einer CC-Lizenz gilt immer mindestens:

- # Bei einer Weiterverbreitung oder Weiterverwendung, auch wenn diese nur in Teilen oder Ausschnitten stattfindet, muss die exakte Ausgangslizenz genannt werden.
- # Bei allen CC-Lizenzen (außer CCO) ist außerdem die Nennung des Urhebers, soweit bekannt, des Titels notwendig.
- # Wurde eine Bearbeitung durchgeführt, muss dies deutlich gekennzeichnet sein.

Diese Informationen müssen entweder direkt am Werk, in Form einer Fußnote oder in anderer, einfach auffindbarer Weise dargestellt werden (z. B. Quellenverzeichnis, Bildverzeichnis, Video-Abspann). Die Standard-Lizenzverträge sind modular aufgebaut

und bieten dem Urheber verschiedene Möglichkeiten, die Nutzung auf Wunsch einzuschränken.

Hat man das System einmal verstanden, erklären sich die erteilten Rechte im Prinzip von selbst.

Eine Ausnahme bildet die CCO-Lizenz, mit der entweder sämtliche Rechte abgegeben werden („Gemeinfreiheit“) oder, falls das rechtlich nicht möglich ist (z. B. in Deutschland), dem Nutzer eine völlig freie Verwendung des Werkes zugestanden wird. Bei der Nutzung muss aber trotzdem die korrekte Lizenz angegeben werden, wie dies bei allen CC-Standardverträgen der Fall ist.

Die Verbindung unterschiedlicher Werke mit verschiedenen CC-Lizenzen kann eine Herausforderung sein. Beispielsweise kann CC-BY-SA nicht mit CC-BY-NC-SA gemeinsam verwendet werden: Beide Lizenzen verlangen, dass das neue Werk unter der gleichen Lizenzierung steht, es kann also nur die Forderung eines der beiden Werke erfüllt werden.

## DIE WAHL DER RICHTIGEN LIZENZ

Die Entwicklung von eigenem OER-Material weist keine großen Unterschiede zur üblichen Herstellung eigener Lehrmaterialien auf. Da das Ziel von OER darin liegt, einmal erfolgreich erprobtes Material zu verbreiten und zur Weiterverarbeitung zur Verfügung zu stellen, ist die

Beachtung des Urheberrechts von großer Bedeutung.

Die wichtigste Entscheidung, die daher noch bleibt, ist die Wahl der Lizenz. In manchen Fällen wird diese durch die Nutzung anderer Materialien bereits vorgegeben – etwa wenn Werke unter CC-BY-SA eingebunden wurden, die eine Weiternutzung unter dem gleichen Standardvertrag voraussetzen.

Wird eine Lizenz erstmalig vergeben, sollte dies reiflich überlegt werden; im Nachhinein ist eine Rücknahme oder Verschärfung nicht mehr möglich. Was veröffentlicht ist, bleibt veröffentlicht! Wurde ein Werk beispielsweise unter CC-BY veröffentlicht, lässt es sich nicht mehr zurücknehmen oder unter einer schärferen Lizenz veröffentlichen – das dient dem Rechtsschutz der Nutzer, die ein Material bereits eingesetzt haben und von denen nicht erwartet werden kann, dass sie regelmäßig alle genutzten Werke auf veränderte Lizenzbestimmungen überprüfen.

Trotzdem wird von allen namhaften Vertretern der Open Educational Resources eine möglichst offene Lizenz empfohlen – als „Goldstandard“ gilt CC-BY oder sogar CCO. Wichtig ist dies vor allem, weil Zusätze wie „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ (SA), „Keine Bearbeitung“ (ND) oder „Nicht kommerziell“ (NC) bei der Kombination verschiedener Werke zu komplizierten Konglomeraten führen oder eine gemeinsame Nutzung sogar vollständig ausschließen.

Letzten Endes bleibt auch immer die Möglichkeit bestehen, keine Lizenz zu vergeben und das Material einfach mit einem Hinweis „zur freien Verbreitung und Bearbeitung“ zu versehen. Hier ist aber natürlich die Rechtssicherheit, die CC-Lizenzen bieten, nicht gegeben.



# KOMPETENZLABOR PLUS: EIN AUSBLICK

Die Entwicklung von OER-Plattformen in Deutschland steht aktuell erst am Anfang. Auf Bundesebene wird die wachsende Bedeutung von OER für den Bildungsbe- reich als wichtig erachtet. So enthält der bereits in der Einleitung erwähnte Bericht die Empfehlung zum „Aufbau einer neuen bzw. die Unterstützung bereits bestehender Plattformen im Internet, auf der Verweise zu verschiedenen OER-Quellen und, falls sinnvoll, auch OER-Materialien gebündelt bereitgestellt, gefunden und heruntergela- den werden können.“\*

In der beruflichen Bildung werden OER zur Unterstützung von Lehrkräften und Ausbil- denden noch sehr selten eingesetzt. Dies zeigt sich vor allem daran, dass es kaum OER-Plattformen gibt, die sich explizit an Auszubildende und Auszubildende in der be- ruflichen Bildung richten. Ausnahmen sind Plattformen wie z. B. [www.lehreronline.de](http://www.lehreronline.de) mit einer eigenen Unterseite zur beruflichen Bildung.

## **ePORTFOLIO MIT OER**

In diesem Kontext erfolgte eine Weiterent- wicklung des ePortfolios Kompetenzlabor, die den Bedarfen und Interessen von Aus- bilderinnen und Ausbildern entspricht. Die kompetenzbezogenen Aufgabenstellungen des ePortfolios wurden im Rahmen des vom BMBF geförderten Projekts Kompetenzlabor Plus mit ausbildungsbezogenen Inhalten aufbereitet und erweitert

Diese inhaltliche Spezialisierung der Aufga- benstellungen erfolgte durch die Identifizie- rung und Integration von OER-Materialien verschiedener Anbieter. Damit konnten neue fachspezifische Standardaufgaben entwickelt, exemplarisch für unterschied- liche Ausbildungsrichtungen aufbereitet und auf dem ePortfolio angeboten werden. Mit diesen neuen ausbildungsspezifischen Aufgabenstellungen werden auszubildende Fachkräfte dabei unterstützt, die eigenen Bildungs- und Lernprozesse kompetenz- fördernd und motivierend zu gestalten. Darüber hinaus sind Aufgabenstellungen, die einen engeren Bezug zum Ausbildungs- gegenstand haben, für die Auszubildenden selbst von größerem Interesse.

Im Prozess der Realisierung des Projekts KompetenzlaborPlus wurde deutlich, dass aktuell noch sehr wenig OER-Materialien mit Ausbildungsbezug bereitgestellt werden. In der Regel stehen Lehr- und Lernmateria- lien für die berufliche Ausbildung in un- terschiedlichen Branchen, die online angebo- ten werden bzw. über die informiert wird, zum käuflichen Erwerb oder für eingeloggte Mitglieder zur Verfügung. Sind Materialien in verschiedenen Formaten (Blogtexte, Video, Fachtexte, Infografiken) als OER gekenn- zeichnet, entspricht diese Kennzeich- nung in vielen Fällen nicht korrekt dem Creative Commons Lizenzmodell. Vor allem bei der Einbindung von Fotos und grafischen Elementen ist die Frage des Urheberrechtes nicht immer eindeutig geklärt.

\* Bericht der Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes zu Open Educational Resources (OER), 27.01.2015, Seite 8, [http://www.bildungsserver.de/pdf/Bericht\\_AG\\_OER\\_2015-01-27.pdf](http://www.bildungsserver.de/pdf/Bericht_AG_OER_2015-01-27.pdf) (Stand Oktober 2016)

## **OER-ANGEBOT KOMPETENZLABOR PLUS**

Die im Rahmen des Projekts KompetenzlaborPlus entwickelten kompetenz- und ausbildungsbezogenen Aufgabenstellungen des ePortfolios stehen Auszubildenden und Auszubildenden als OER-Material zur Verfügung. Insgesamt 16 Aufgabenstellungen für sechs Berufsbranchen und in verschiedenen medialen Formaten können für eigene Ausbildungsprozesse eingesetzt werden und stehen selbst als OER-zertifiziertes Material zur Verfügung.



Informationen zu den Aufgabenstellungen finden Sie hier:

<http://www.kompetenzlabor.de/oer-labor/>

Mit dem vorliegenden Leitfaden gibt das Projekt KompetenzlaborPlus Lehrkräften, Ausbilderinnen und Ausbildern und allen am Thema OER für die eigene Praxis interessierten Personen einen zusammenfassenden Überblick zur Thematik sowie hilfreiche Tipps, eigene OER-Lehrmaterialien zu erstellen. Selbstverständlich steht auch der Leitfaden als OER zur freien Verfügung.

Das grundlegende Kompetenzmodell für die Entwicklung der Bausteine des ePortfolios Kompetenzlabor steht ebenfalls als OER Material bereit.



Die Beschreibung des Kompetenzmodells finden Sie hier.

[http://www.kompetenzlabor.de/wp-content/uploads/2013/03/OER\\_Kompetenzmodell.pdf](http://www.kompetenzlabor.de/wp-content/uploads/2013/03/OER_Kompetenzmodell.pdf)

## Impressum

Herausgeber: Helliwood media & education im fjs e. V.

Redaktion: Katja Liebigt, Anja Monz

Satz & Gestaltung: Christiane Herold / Helliwood

Fotos: [www.pixabay.com](http://www.pixabay.com): S.10: Kazejin; S.12: Alexander Stein;

S.14: Emslichter; S. 16: Wikimediaimages; S. 18: tpf1959;

S. 20: 3dman\_eu

Druck: vierC, Berlin

2016 Helliwood media & education im fjs e. V.

Erstellt im Rahmen des Projekts „Nutzung von OER-Materialien bei der onlinegestützten Förderung von Medienkompetenz in der beruflichen Ausbildung.“ Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union.

Das OER-Material vom Kompetenzlabor ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

Titel des Werkes: OER in Ausbildungsprozessen

Bezeichnung des Rechteinhabers des Werkes:

Helliwood media & education im fjs e.V.

Autorenschaft: Helliwood media & education im fjs e.V.

Werk einer URL zuschreiben: [www.kompetenzlabor.de](http://www.kompetenzlabor.de)

Format des Werks: Mehrere Formate

Lizenzkennzeichnung: CC-BY-SA

Version: 1.0 | 08.11.2016



Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.



## **DAS KOMPETENZLABOR**

c/o Helliwood media & education im fjs e. V.

Marchlewskistraße 27, 10243 Berlin

Telefon: +49 30 2938 1680

Telefax: +49 30 2938 1689

E-Mail: [kompetenzlabor@helliwood.de](mailto:kompetenzlabor@helliwood.de)

**WWW.KOMPETENZLABOR.DE**